

Empfangsbote

Empfangsbote ist, wer vom [Empfänger](#) zur Entgegennahme von Erklärungen bestellt wurde oder von der Verkehrsanschauung als bestellt anzusehen ist. (LG Leipzig, NJW 1999, 2975). [Willenserklärungen](#) gelten in dem Zeitpunkt als zugegangen, in dem nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge die Weiterleitung an den Adressaten zu erwarten war. (BGH NJW-RR 1989, 757) Falsche Übermittlungen gehen zu Lasten des Adressaten, das selbe gilt für Verspätung ect.